



Flurbereinigungsverfahren Erlensee-Langendiebach L 3193/L 3445
Aktenzeichen: UF 1890

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 87 Flurbereinigungs-gesetz (Flurb) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wird aus Anlass des Neubaus der Umgehungsstraßen L 3193 und L 3445 für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Langendiebach, Langenselbold und Rückingen die Unternehmensflurbereinigung angeordnet.

Die **Anlage 1** bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 516 Hektar. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen.

4. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist das Land Hessen, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Gelnhäusen.

5. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Erlensee-Langendiebach L 3193/L 3445“**

mit Sitz in Erlensee. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als **Nebenbeteiligte**
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammen hängt;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
 - der Unternehmensträger.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Bestimmungen über Nutzungsbeschränkungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Erlensee sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Neuberg und Rodenbach öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Erlensee, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee, ausgelegt.

Gründe:

Die Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraßen L 3191 und L 3445 wurden mit Auslegung der gesamten Planunterlagen vom 20.12.1999 bis 28.01.2000 und 04.10.2006 bis 03.11.2006 eingeleitet.

Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 21. Januar 2010 bestandskräftig.

Durch den Neubau der Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden insgesamt 17 Hektar ländliche Grundstücke in Anspruch genommen. Etwa vier Hektar davon liegen in der Gemarkung Rückingen und sind bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Hessen.

Gleichzeitig durchschneiden die Trasse sowie ihre Begleitanlagen und -maßnahmen das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen und beeinträchtigen die Bewirtschaftung der Grundstücke (landeskulturelle Nachteile).

Die Enteignungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) hat mit Schreiben vom 3. April 2007 die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG bei der oberen Flurbereinigungsbehörde beantragt, um

- a) den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und
- b) Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Durchschneidung der Feldgemarkung (Wege- und Gewässernetz, landschaftspflegerische Anlagen und Bewirtschaftungsgrundstücke) entstehen, zu vermeiden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse nach § 37 FlurbG, wie z.B. Agrarstrukturverbesserung (Vergrößerung von Schlaglängen und Bewirtschaftungsflächen) durchzuführen. Es wird beabsichtigt, Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Uferrandstreifen) umzusetzen.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme zur Last, soweit sie durch Maßnahmen des Unternehmens verursacht werden.

Darüber hinausgehende, notwendige Maßnahmen, z.B. der Agrarstrukturverbesserung, sind von der Teilnehmergeinschaft zu tragen.

Das Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung der Verfahrensziele, der Auswirkungen des Unternehmens und der in der Feldgemarkung liegenden Ersatz- und Ausgleichsflächen im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach Lage und Größe abgegrenzt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren am 30.09.2009 aufgeklärt worden, wobei der besondere Zweck des Verfahrens ausführlich erläutert wurde.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen sind gehört worden. Sie haben die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens befürwortet bzw. keine Bedenken erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 06.04.2010

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Georg-Friedrich-Händel-Straße 3
35578 Wetzlar



Im Auftrag

(Flecke)

Grundstücksverzeichnis zum Anordnungsbeschluss der Flurbereinigung Erlensee-Langendiebach L 3193/L 3445

Gemarkung	Flur	Flurstücke im Verfahren
Langendiebach	1	Ganze Flur
Langendiebach	10	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17/2; 17/1; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25/1; 25/2; 26/3; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47/1; 47/2; 48; 49; 50; 51; 52/2; 52/1; 53; 54/1; 55; 56/1; 56/2; 57/2; 57/1; 58/2; 58/1; 59/2; 59/1; 60/19; 60/11; 60/18
Langendiebach	11	Ganze Flur
Langendiebach	13	1/2; 2; 3/2; 3/1; 4; 5; 6; 7/2; 7/1; 18/2; 19; 20; 22; 23; 24; 36/2; 37; 38; 40; 41; 42; 43; 44; 45/2; 45/1; 46/2; 46/1; 47/2; 47/1; 48/2; 48/1; 49/1; 49/2; 50/2; 50/1; 51/2; 51/1; 53/3; 53/2; 60/2; 103
Langendiebach	14	Ganze Flur
Langendiebach	15	Ganze Flur
Langendiebach	16	Ganze Flur
Langendiebach	17	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14/4; 14/5; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30/2; 30/1; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40/1; 40/2; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55
Langendiebach	2	Ganze Flur
Langendiebach	3	Ganze Flur
Langendiebach	30	27/38; 421/15; 421/12; 421/10; 421/9; 421/11; 422; 423; 424; 425; 426; 427; 428; 429; 430/1; 430/2; 431; 432; 433; 434; 435; 436; 437; 438; 439; 440; 441; 442; 443; 444; 445; 446; 447; 448; 449; 450; 451; 452; 453; 454; 455; 456; 457/1; 458; 459; 460; 461; 462; 463; 464; 465; 467; 468; 469; 470; 471; 472; 473; 474/1; 475/3; 480/3; 481/1; 483/3; 484/1; 485/1; 495/1; 495/32; 496; 497/1
Langendiebach	31	2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16/2; 17
Langendiebach	33	Ganze Flur
Langendiebach	4	Ganze Flur
Langendiebach	5	Ganze Flur
Langendiebach	6	143/2; 143/5; 143/6; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163/1; 163/2; 164; 165; 166; 167; 168; 169/1; 170/1; 171/2; 171/3; 172/1; 173/1; 174/1
Langendiebach	7	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42/1; 42/2; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59
Langendiebach	8	Ganze Flur
Langendiebach	9	268/11; 272/1; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 294; 299; 309; 310; 418/130
Langenselbold	62	1; 2/2; 8/3; 8/6; 8/5; 8/7; 8/4; 9/1; 16/2; 27/4; 27/5; 27/3; 27/2; 27/1; 31/2; 31/1
Langenselbold	79	1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11/1; 12/1; 13/1; 14/1; 16/1; 17/1; 24/1; 25/1; 28/1; 29/1; 30/2; 30/1; 70/2; 70/8; 70/9; 70/10; 70/11; 70/12; 70/1; 70/7; 70/6; 70/4; 70/3
Langenselbold	80	37/4; 39/4; 39/5
Rückingen	7	30; 31; 32/2; 32/1; 33; 34

